

#### I. Angebot

1. Alle Angebote und Kostenanschläge sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Werft freibleibend.
2. Mündliche, telefonische und telegrafische Anweisungen des Bestellers sind für die Werft nur verbindlich, soweit sie von ihr schriftlich bestätigt werden.
3. Alle Preise verstehen sich ab Lieferwerk, zahlbar netto in Euro, wenn schriftlich nicht anders vereinbart.

#### II. Ausführung

Die Werft hat die ihr übertragenen Arbeiten sorgfältig und fachgerecht unter Verwendung bestgeeigneten Materials auszuführen.

#### III. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten ab Werft ausschließlich Verpackungs- und Verladungskosten
2. Bei Teillieferungen, Umbauten und Reparaturen ist der vereinbarte Preis in drei gleichen Teilbeträgen bar und ohne Abzug zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist fällig bei Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Werft. Der zweite Teilbetrag, sobald die Hälfte der erforderlichen Arbeiten ausgeführt ist, und die Werft das dem Besteller schriftlich angezeigt hat. Die Fälligkeit der letzten Rate tritt nicht ein, bevor die Werft den Besteller von der Fertigstellung unterrichtet hat.
3. Ist ein Preis vereinbart, so finden Ziffer III Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an der Stelle der nach dem vereinbarten Preis berechneten Teilleistungen die Beträge treten, die die Werft jeweils an Hand des Kostenanschlages bzw. an Hand der tatsächlich ausgeführten Arbeiten berechnet.
4. Die Auslieferung kann nicht vor der vollständigen Zahlung des Preises verlangt werden. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Werft berechtigt,  Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins zu verlangen.
5. Steigen oder fallen Rohstoffpreise nach dem Vertragsschluss um mehr als 5%, so ist der vereinbarte Preis, soweit er auf Rohstoffe entfällt, um den vollen Prozentsatz der Rohstoffpreiserhöhung bzw. – Ermäßigung zu erhöhen und ermäßigen. Dasselbe gilt für Änderungen der von der Werft an ihre Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Löhne. Auf die Lohnerhöhungen wird außerdem ein Zuschlag in Höhe von 45% für die erhöhten Lohngemeinkosten fällig.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

Wird ein von der Werft hergestelltes Fahrzeug oder Zubehörteil vor Zahlung des vollen Preis ausgeliefert, so bleibt es bis zur Erfüllung der Restforderung Eigentum der Werft.

#### V. Liefertermin

Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluß des Vertrages oder mit dem Zeitpunkt, in dem das Bestätigungsschreiben der Werft (Ziff. I) dem Besteller zugeht. Bei einer Berechnung der Frist nach Tagen zählen nur Arbeitstage. Der Besteller kann die Einhaltung einer Lieferfrist nicht verlangen, wenn er nicht rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen übergibt, nicht rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Freigaben erteilt, nicht rechtzeitig alle von ihm zu stellende Bauteile liefert, das Boot zum vereinbarten Termin nicht vorlegt oder seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziff. III bei Fälligkeit nicht nachkommt.

#### VI. Altmaterial

Das bei einer Reparatur anfallende Altmaterial geht in das Eigentum der Werft über, sobald die Gewährfrist für Mängel der Reparatur (Ziff. IX) verstrichen ist.

#### VII. Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller ausdrücklich oder stillschweigend auf die Abnahme verzichtet. Stillschweigender Verzicht wird angenommen, wenn der Besteller Versandauftrag erteilt oder wenn die Abnahme nicht innerhalb 5 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Werft dem Besteller die Fertigstellung angezeigt hat.

#### VIII. Transport

1. Jeder Transport erfolgt ausschließlich für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers.
2. Wird vom Besteller Transportweg, Versand- oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist die Werft berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach ihrem Ermessen zu ergreifen. Die Gefahr des Transports trägt auch in diesem Falle der Besteller; die Werft haftet weder für rechtzeitige Ankunft noch für die Höhe der Fracht.  
Transportversicherung für Lieferung erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Bestellers.

#### IX. Mängelhaftung

1. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels nach §§ 633, 634 BGB verjährt in 12 Monaten seit der Abnahme. Der Anspruch erlischt, wenn während der Gewährfrist ohne Zustimmung der Werft Arbeiten an dem Boot vorgenommen werden oder wenn der Eigentümer des Bootes wechselt.
2. Für weitere Schäden, die durch einen Mangel des Werks entstehen, haftet die Werft nicht.
3. Gibt der Besteller der Werft besondere Anweisungen hinsichtlich Konstruktion oder Material, so tritt eine Sachmängelhaftung nach §§ 633, 634 BGB nicht ein, sofern der Mangel auf diese besonderen Anweisungen zurückzuführen ist. Die Beweislast für das Fehlen eines solchen Zusammenhanges trifft den Besteller.

#### X. Haftung für Schäden und Versicherung

1. Die Werft haftet nicht für Schäden, die an zur Reparatur übergebenen Booten entstehen, es sei denn, dass Schäden von der Werft vorsätzlich herbeigeführt werden. § 644 Abs. 1 S. 1 BGB findet keine Anwendung. Für Schäden, die durch Auf- und Abslippen entstehen, übernimmt die Werft keine Haftung. Es ist Sache des Eigners, solche Schäden in seine Kaskoversicherung einzuschließen.
2. Die Werft haftet nicht für Schäden, die dem Besteller selbst bei Besichtigung des Werkes entstehen.
3. Die Boote samt Zubehör sind seitens der Werft nicht versichert. Dem Auftraggeber wird der Abschluß einer geeigneten Versicherung empfohlen.

#### XI. Winterlager

4. Bei der Einlagerung von Booten ist die Werft verpflichtet folgende Arbeiten auszuführen:
  - a) Aufladen der Fahrzeuge
  - b) Reinigung des Bodens von Anwuchs und Schmutz,
  - c) Entleeren der Bilgen von Leck- und Regenwasser, Entleeren der Frischwasser-, Brennstoff- und Ölbehälter, Entleeren der Leitungen, des Motorengehäuses und Pumpklosetts von Flüssigkeiten,
  - d) sachgemäßes Verstauen von Masten und Rundhölzern,
  - e) sachgemäßes Aufstapeln des Bootes
5. Fremden Handwerkern ist der Zutritt nur nach Absprache mit der Werft zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten gestattet. Fremde Fahrzeuge dürfen von dem Eigner nicht betreten werden.
6. Lagermiete wird nach qm verrechnet.
7. Sollen Boote vor dem Ende der Winterperiode (Pfingsten) zu Wasser gelassen werden oder nach dem Ende der Winterperiode im Lager bleiben, so sind die durch den notwendigen Umtransport anderer Boote entstehenden Kosten zusätzlich zu zahlen. Diese Kosten sind fällig, sobald sie entstanden sind.
8. Die Bestimmungen Ziff. I, III Abs. 5, IX und X gelten auch für die Winterlager entsprechend. Wird mit dem Auftrag zur Einlagerung ein Reparaturauftrag verbunden, so bleibt die Geltung der Bestimmungen I-X unberührt.

- #### XII. Erfüllungsort ist Kressbronn Gerichtstand ist Tettngang